

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV. 22. 376/66

in der Entschädigungsache

der Frau Martha K. [REDACTED],

[REDACTED] Street, [REDACTED] USA.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart-N, Königstraße 60.

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wittenberg, Haas und Dr. Graf

in der Sitzung vom 7. Juli 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 27. April 1966 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Schluss.

Das Berufungsgericht hat die Klägerin für die Berechnung ihres Anspruchs auf Entschädigung wegen Berufssehens in die vergleichbare Berufsgruppe des einfachen Dienstes eingestuft. Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten rechtfertigten keine höhere Einstufung, denn die im Jahre 1933 38 Jahre alte Klägerin sei weder damals noch im Jahre 1936, als sie aus verfolgungsbedingten Gründen aus ihrer Stellung als Verkäuferin entlassen worden sei, Berufsaufsteigerin gewesen. Es komme deshalb nicht auf ihr Fortwirken an, nach der Machtbergreifung des Nationalsozialismus sei in dem Unternehmen, in dem

14

- 3 -

sie tätig gewesen sei, ein Betriebsleiter eingesetzt worden, der aus Verfolgungsgründen ihre Beförderung und Höherstufung vereitelt habe.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind rechtlich unangreifbar. Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten führen nach § 76 Abs. 1 Satz 5 BStG, § 14 Abs. 4 3. DV-BStG nur dann zu einer höheren Einstufung, wenn die Verfolgung einsetzte, als der von ihr Betroffene noch am Anfang seiner Berufsausübung stand. Im übrigen hat der Anschluss von einer Gehaltserhöhung nur zur Folge, daß der Zeitpunkt, in dem der Anschluss stattfand, für den Beginn der Verfolgung im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 3 BStG, § 14 Abs. 1 Satz 1, 3 3. DV-BStG maßgebend ist; das betrifft aber nur die Altersstufe der Anlage 3 zur 3. DV-BStG, die für die Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe in Betracht kommt (Senatsurteil StW 1963, 175 Nr. 23). Selbst wenn die niedrigste Altersstufe herangezogen wird, reicht das festgestellte Vorverfolgungseinkommen nur für eine Einstufung der Klägerin in den einfachen Dienst aus. Für den Beginn des Entschädigungszeitraums ist der Anschluss von der Gehaltserhöhung ebenfalls ohne Bedeutung, der Entschädigungszeitraum beginnt vielmehr, wenn der Verfolgte aus seiner Erwerbstätigkeit verdrängt oder in ihr wesentlich beschränkt worden ist.

Die Rechtslage, die insoweit zu Zweifeln keinen Anlass gibt, ist von dem Berufungsgericht zutreffend beurteilt worden. Da auch im übrigen die nach § 219 Abs. 2 BStG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen werden.



- 4 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
§ 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO.

Acher

Wüstenberg